

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

37 u. 38 (17.9.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705619)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 J

1891. Donnerstag, 17. September. №. 37 u. 38.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Stadtrath, betreffend den Entwurf eines Statuts, betreffend Abänderung des Statuts XXI.

Dem verehrlichen Stadtrath beehrt sich der Stadtmagistrat in der Anlage den Entwurf zu einem Statut, betreffend Abänderung des Statuts XXI, betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg (engere Stadt) zur Beschlussfassung ergebenst vorzulegen. Von wesentlicher Bedeutung sind nur die in den §§ 4 und 6 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, und hat das Bedürfnis nach den in diesen Paragraphen festgesetzten Abänderungen der §§ 9 und 12 des Statuts XXI den Stadtmagistrat zur Vorlegung des Entwurfs veranlaßt.

Zur Begründung des Entwurfs darf auf folgende Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen desselben hingewiesen werden:

ad § 1.

Das Brandkommando hat es für zweckmäßig erklärt, daß jeder Spritzenhauptmann zur Unterstützung und als ständigen Vertreter einen Adjutanten erhalte. Diesem Wunsche des Brandkommandos werden Bedenken nicht entgegenstehen.

Bezüglich der Wahl sämtlicher Chargirten des Feuerlösch- und Rettungswesens mit Ausnahme des Brandmajors und seines Vertreters schlägt der Stadtmagistrat zur Vereinfachung des Verfahrens dem Stadtrath vor, auf das dem Stadtrath nach § 5 des Statuts XXI zustehende Bestätigungsrecht zu verzichten.

ad § 2.

Die Stellung des Führers des Kettercorps dürfte an Wichtigkeit der eines Spritzenhauptmanns nicht nachstehen und

es daher angemessen sein, demselben ebenfalls die Dienstbezeichnung „Hauptmann“ und seinem Stellvertreter die Dienstbezeichnung „Adjutant“ beizulegen.

ad § 3.

Die Worte „(cfr. übrigens die Bestimmungen sub II)“ sind in Folge des Erlasses des Statuts XXXIV bedeutungslos geworden.

ad § 4.

Das Bestehen der allgemeinen Dienstpflicht zum städtischen Feuerlösch- und Rettungswesen für die im Alter von 20 bis 50 Jahren stehenden männlichen Bewohner der Stadt hat zur Folge, daß jeder Spritze eine weit über das Bedürfnis hinausgehende Zahl von Mannschaften zugetheilt ist. Diese übergroße Zahl erschwert die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Bränden und Uebungen und gefährdet dadurch ein rasches Eingreifen und eine stetige Bekämpfung des Feuers.

Die in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen des Brandkommandos und die Erwägung, daß eine über das im Interesse der Sicherheit der Stadt Erforderliche hinausgehende Heranziehung der Gemeindeangehörigen zum Spritzendienst zu vermeiden sei, führten im Stadtmagistrat zu Berathungen darüber, ob und eventuell wie der Kreis der Spritzenpflichtigen Mannschaften enger gezogen werden könne. An eine Aufhebung der allgemeinen Dienstpflicht konnte nicht gedacht werden. Bei gewöhnlichen Bränden treten allerdings nur die von einer besoldeten Mannschaft bediente Spritze Nr. 8, die Turner-Feuerwehr, die Eisenbahn-Feuerwehr, die städtischen Spritzen Nr. 1, 4 und 5, zu deren Bedienung Militär kommandirt wird, und das Rettercorps in Thätigkeit. Die Bedienung der Spritzen Nr. 1, 4 und 5 durch das Militär fällt aber während der Zeit des Manövers fort, und außerdem kann für den Fall eines Großfeuers auf die Hülfe der übrigen städtischen Spritzen, welche von den pflichtigen Gemeindeangehörigen zu bedienen sind, nicht verzichtet werden.

Die Aufhebung der allgemeinen Spritzenpflicht verbietet sich aber namentlich auch aus dem Grunde, weil die Aufhebung die Existenz der freiwilligen Turnerfeuerwehr und des freiwilligen Rettercorps in Frage stellen und Mangel an geeigneten Persönlichkeiten mit sich bringen würde, welche die Stellung eines Chargirten im städtischen Feuerlösch- und Rettungswesen nicht

nur durch statutarische Bestimmungen gezwungen, sondern, wie es in hohem Grade wünschenswerth ist, freiwillig übernehmen.

Diese beiden zuletzt angeführten Gründe gegen die Aufhebung der allgemeinen Spritzenpflicht sprechen auch gegen eine mit dem Bedarf an Mannschaften wohl vereinbare Beschränkung der Spritzenpflicht etwa auf die Jahre vom 25. bis 40. Lebensjahr. Da einerseits die freiwillige Turnerfeuerwehr eine große Zahl von Mitgliedern im Alter von 20 bis 25 Jahren zählt und andererseits die Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 40. Jahr eine unerwünschte Beschränkung in der Auswahl der Chargirten mit sich bringen würde, glaubt der Stadtmagistrat dem Stadtrath nur vorschlagen zu dürfen, die Spritzenpflicht künftig mit der Vollendung des 45. Lebensjahres aufhören zu lassen.

ad § 5.

Die Befreiung einzelner Personen von der Spritzenpflicht dürfte eine Maßregel von zu unerheblicher Bedeutung sein, als daß der Stadtrath mit derselben befaßt zu werden brauchte.

ad § 6.

Von der durch § 12 des Statuts XXI gegebenen Berechtigung, sich durch ein Abkaufgeld von 15 Mark jährlich vom Spritzendienst zu befreien, ist bisher nur in ganz verschwindend kleinem Umfange Gebrauch gemacht. Da im Jahre mehr als zwei Proben bei jeder Spritze füglich nicht stattfinden können und Großfeuer glücklicher Weise seit einer langen Reihe von Jahren in unserer Stadt nicht vorgekommen ist, zieht eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeindeangehörigen es vor, sich regelmäßig Brüchen zu lassen, in der ganz richtigen Erwägung, daß die Brüchen zusammen genommen den Betrag von 15 Mark jährlich doch nicht erreichen werden.

Der Stadtmagistrat hält es nicht für thunlich, dem Mißverhältniß, daß der sich dem Spritzendienst principiell entziehende Gemeindeangehörige ein geringeres materielles Opfer bringt als derjenige, welcher das Abkaufgeld zahlt, durch Erkennung einer Brüche für jede Versäumniß von etwa 10 Mark oder darüber abzuhelpen, schlägt vielmehr vor, das Abkaufgeld auf jährlich 10 Mark herabzusetzen. Diese Herabsetzung wird auch, wie man annehmen darf, eine größere Anzahl von Gemeindeangehörigen, welche jetzt persönlich Spritzendienst leisten, veranlassen, sich loszukaufen, und wird somit zu der in der Bemerkung zum

§ 4 des Entwurfs als erwünscht bezeichneten Verminderung der aktiven Spritzenmannschaft beitragen.

Der Stadtmagistrat schlägt vor, die Höhe des Abkaufgelds nicht wie bisher durch statutarische Bestimmung, sondern durch einfachen Beschluß des Stadtraths festzusetzen, um bei einem etwa eintretenden Bedürfniß nach anderweitiger Festsetzung das weitläufige Verfahren einer Statuten-Änderung zu vermeiden.

ad § 7.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatz 2 des § 17 wird das jeßige langwierige Bruchverfahren soweit möglich abkürzen.

ad § 8.

Nach Errichtung des Rettercorps sind besondere Dienstleistungen der Maurer- und Zimmermeister bei Bränden nicht mehr erforderlich. Es genügt ferner die Anwesenheit eines Schornsteinfegermeisters mit seinen Gehülfen, und ist mit einem der hiesigen Schornsteinfegermeister ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen.

Der Stadtmagistrat beantragt:

- I. Der verehrliche Stadtrath wolle dem anliegenden Entwurf eines Statuts betreffend Abänderung des Statuts XXI in erster Lesung seine Zustimmung ertheilen,
- II. der verehrliche Stadtrath wolle das Abkaufgeld für die Zeit von dem Inkrafttreten des neuen Statuts an bis auf weiter auf jährlich 10 Mark festsetzen.

Entwurf zu einem Statut betreffend Abänderung des Statuts XXI betreffend das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Oldenburg (engere Stadt).

§ 1.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Einer jeden Spritze und ihrer Mannschaft stehen ein Spritzenhauptmann, ein Adjutant als Vertreter des Haupt-

manns und, diesen beiden untergeordnet, ein Brandmeister und ein Strahlmeister vor. Dieselben werden vom Stadtmagistrate auf 4 Jahre angestellt und eidesstattlich verpflichtet.

Die erforderlichen Assistenten des Brandmeisters werden vom Brandmajor auf Vorschlag des Spritzenhauptmannes ernannt.

§ 2.

Im § 6 werden an Stelle der Worte „Führer“ und „Stellvertreter“ die Worte „Hauptmann“ und „Adjutant“ gesetzt.

§ 3.

Im § 8 werden die Worte („cfr. übrigens die Bestimmungen sub II“) gestrichen.

§ 4.

Im § 9 wird statt „50“ gesetzt „45“.

§ 5.

Im § 11 wird sub lit. d. statt „Stadtrath“ gesetzt „Stadtmagistrat.“

§ 6.

Im § 12 werden die Worte „ein Abkaufgeld von jährlich 15 M“ gestrichen und durch die Worte „ein vom Stadtrath festzusetzendes jährliches Abkaufgeld“ ersetzt.

§ 7.

Der Absatz 2 des § 17 erhält folgende Fassung:

„Binnen drei Tagen nach einem Brande oder einer Uebung haben die Hauptleute der Spritzen und des Rettercorps je ein Verzeichnis derjenigen pflichtigen Mannschaften, welche ohne vorherige genügende Entschuldigung gefehlt haben oder den ihnen ertheilten Befehlen nicht nachgekommen sind, dem Stadtmagistrat einzureichen. Den in diese Verzeichnisse aufgenommenen Personen ist durch die Polizeidiener anzusagen, daß gegen sie auf Brüche erkannt werden würde. Nach erfolgter Ansage sind die Bruchlisten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Anbringung etwaiger Einreden und Entschuldigungsgründe 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Nach

Ablauf dieser Frist dürfen Reklamationen nicht weiter angenommen werden und sind die erkannten Brüche zur Hebung zu beordern und im Verwaltungswege beigängig zu machen, es sei denn, daß den Betreffenden rechtsbeständige Restitutionsgründe, wie namentlich Abwesenheit während der Reklamationsfrist, zur Seite ständen.“

§ 8.

Der § 26 wird gestrichen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat August 1891 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	17	3
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	16	2
Mann Wittwer, Frau ledig	—	1
Mann ledig, Frau Wittwe	1	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	15	3
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	50	30
Anzahl der Geborenen derselben	51	31

Stadtgem. Landgem.

Darunter waren:

Einfache Geburten und Geborene	49	29
Mehrlings-Geburten	1	1
Geborene derselben	2	2
Knaben	32	14
Mädchen	19	17
lebendgeboren { Knaben	32	14
{ Mädchen	18	16
todtgeboren { Knaben	—	—
{ Mädchen	1	1
Ehelich { lebend { Knaben	31	13
geboren { geboren { Mädchen	18	16
{ todt { Knaben	—	—
{ geboren { Mädchen	1	1
Unehelich { lebend { Knaben	1	1
geboren { geboren { Mädchen	—	—
{ todt { Knaben	—	—
{ geboren { Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	38	11
Darunter aufgefundenen Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	14	6
Weibliche Gestorbene	24	5
todtgeboren { Knaben	—	—
{ Mädchen	1	1
Berstorbene Kinder { Knaben	3	2
unter 5 Jahre alt. { Mädchen	6	3
Ledige { Männlich	5	4
{ Weiblich	12	4
Verheirathete { Männlich	7	2
{ Weiblich	7	—
Verwittwete { Männlich	2	1
{ Weiblich	5	—
Geschiedene { Männlich	—	—
{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 14. September 1891.

Der Standesbeamte.

Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

